

Aktive eidgenössische Elektrizitätspolitik

Autor(en): **Wettstein, B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **37 (1945)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und klare Orientierung der Interessenten zu sorgen. Dieser Aufgabe will die umfassende, gemeinsam durch das Privatgewerbe und das Werk betriebene Elektroschau nachkommen.»

Dieser Auffassung kann man voll und ganz zustimmen, um so mehr, als sich ja ohne weiteres die Möglichkeit bietet, die ganze Tätigkeit und Auskunftserteilung in der Schau den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Diese permanente Ausstellung

wird dadurch zu einem wertvollen Teil der Werbe- und Aufklärungstätigkeit der EKZ. Sie dient dem Kunden, denn im ganzen Versorgungsgebiet der EKZ könnte kein Geschäft eine so umfangreiche Ausstellung errichten und betreiben und ist damit die beste Werbung. Schon gleich nach ihrer Eröffnung ist denn die Besucherzahl schon recht gross gewesen, was beweist, dass sich die EKZ mit dieser Schau auf dem richtigen Weg befinden.

Aktive eidgenössische Elektrizitätspolitik

Einige Bemerkungen zur Rechtslage von Dr. B. Wettstein, Zürich

Wir möchten diesen Beitrag zur Diskussion um die Rechtslage betr. Hinterrhein hier wiedergeben, ohne im einzelnen dazu Stellung zu nehmen.

Die Redaktion.

Der Bundesrat richtet an die Bundesversammlung einen Bericht mit Datum vom 24. September 1945 zum Postulat Klöti über die Ausnützung der Wasserkräfte, zugleich mit einer Botschaft über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 16. Dezember 1916 (WRG). Dieser Bericht enthält eine ausführliche Schilderung der ungünstigen Lage des schweizerischen Energiehaushaltes, und man geht wohl kaum fehl, wenn man daraus den Schluss zieht, dass sich die Schweiz energiewirtschaftlich in einer *wirklichen Notlage* befindet, während andererseits die Konzessionierung der in Frage kommenden Speicherwerke durch die zuständigen kantonalen Behörden auf mannigfache Schwierigkeiten stösst. Hier möchte der Bundesrat in vermehrter Masse mitreden, weshalb denn auch das Kernstück seines Revisionsvorschlages in einer Erweiterung der bundesrätlichen Kompetenzen liegt. Zu diesem Zwecke soll der Art. 11 WRG, welcher wie folgt lautet:

«Wenn verfügungsberechtigte Bezirke, Gemeinden oder Körperschaften ein Gewässer trotz angemessener Angebote während langer Zeit ohne wichtigen Grund weder selbst nutzbar machen, noch durch andere benutzen lassen, so kann die kantonale Regierung in deren Namen das Nutzungsrecht erteilen.

Gegen die Entscheidung der kantonalen Regierung können die Beteiligten innert sechzig Tagen an den Bundesrat rekurrieren.»

abgeändert werden in folgende Fassung:

«Wenn ein verfügungsberechtigtes Gemeinwesen die Erteilung einer Wasserrechtsverleihung für ein Werk oder eine Werkgruppe mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von mindestens hundert Millionen Kilowattstunden verweigert oder an Bedingungen knüpft, die einer Verweigerung gleichkommen, so kann der Bundesrat im Namen dieses

Gemeinwesens das Nutzungsrecht verleihen, sofern die Verleihung im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles des Landes liegt.»

Zur Begründung dieser Gesetzesrevision weist der Bundesrat mit Recht darauf hin, dass auf der einen Seite die Bewerber bei der Suche nach ausbauwürdigen Speichermöglichkeiten auf Widerstände stossen, die nur unter Mitwirkung der obersten Landesbehörde überwunden werden können, während auf der andern Seite die Kantone als Verleihungsbehörden immer häufiger in Interessenkonflikte kommen, bei deren Lösung die Mitwirkung des Bundesrates ihnen selbst sehr willkommen ist. Seine Kompetenz soll also nicht nur wie bisher auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen Gemeinden oder Körperschaften verfügungsberechtigt sind, sondern auch auf diejenigen ausgedehnt werden, in welchen die Kantone selbst die Verfügungsmacht besitzen.

Ein ähnlicher Antrag ist bei der Beratung des Gesetzes in den Jahren 1915 und 1916 auf energischen Widerstand des Ständerates gestossen und deshalb nicht Gesetz geworden. Er fand lediglich in der verkümmerten Form des heutigen Art. 11 Aufnahme in das Gesetz. Voraussichtlich werden sich auch heute wieder die föderalistischen Strömungen geltend machen, so dass unter Umständen mit der Ergreifung des Referendums zu rechnen ist. Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird also bestimmt viel Zeit in Anspruch nehmen, und die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, dass in einem trockenen Winter katastrophale Energieknappheit eintritt.

Es sei deshalb hier darauf hingewiesen, dass z. B. für die *Erstellung der Hinterrheinkraftwerke* die Zuständigkeit des Bundesrates auch nach dem heutigen Art. 11 gegeben ist. Im Kanton Graubünden sind bekanntlich die Gemeinden verfügungsberechtigt über die Wasserkräfte, so dass gemäss Art. 11 ein Rekursrecht an den Bundesrat besteht. Die Konzessionsbewerber für den Stausee Rheinwald haben denn

auch gegen den ablehnenden Entscheid des bündnerischen Regierungsrates rekuriert, und der Bundesrat ist zur Zeit mit der Prüfung dieses Rekurses beschäftigt. Durch eine Gutheissung des Rekurses vermag also der Bundesrat *heute schon* die Grundlage dafür zu schaffen, dass die energiewirtschaftliche Notlage der Schweiz weitgehend behoben wird. Zwar gibt Art. 11 WRG dem Bundesrat nicht ausdrücklich die Befugnis, gegebenenfalls die Konzession an Stelle der säumigen kantonalen Instanz selbst zu erteilen, aber sein Rekursentscheid ist gleichwohl rechtskräftig und für die kantonale Regierung von Graubünden verbindlich, so dass diese gehalten ist, die Wasserrechtsverleihung namens der Gemeinden zu erträglichen Bedingungen zu erteilen. Dass bundesrätliche Rekursentscheide genau so wie Urteile des Bundesgerichtes von den Kantonen vollstreckt werden müssen, wird in Art. 39 des Bundesgesetzes über die Or-

ganisation der Bundesrechtspflege noch ausdrücklich gesagt.

Wenn nun zu dieser Frage in der Botschaft erklärt wird, der Bundesrat besitze keine Zwangsmittel, um seinem Entscheid Geltung zu verschaffen, er könne die kantonale Regierung nur einladen, die Konzession zu erteilen (Botschaft S. 11/12), so muss dieser Ansicht entschieden entgegengetreten werden. Wie jeder andere Entscheid einer übergeordneten Behörde, so erlangt auch ein Rekursentscheid des Bundesrates die materielle Rechtskraft und kann vollstreckt werden, nötigenfalls auf dem Wege der sogenannten Ersatzvornahme. Dies bedeutet aber, dass der Bundesrat die Konzession an Stelle der in der Vollstreckung eines Rekursentscheides säumigen kantonalen Instanz selbst erteilen kann. Die Befugnis des Bundesrates nach dem Art. 11 WRG ist also keineswegs ein Rekurs ohne Vollstreckungsmöglichkeit.

Berichte der Fabrikinspektoren

Die vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement veröffentlichten Berichte der eidg. Fabrikinspektoren über das Jahr 1944 geben ein Bild über die Tätigkeit unserer Betriebe während der Kriegszeit. Die Inspektoren sammeln während ihren Kontrollgängen durch die Fabriken im Laufe des Jahres ein grosses Material, an dem die Öffentlichkeit, Arbeitgeber und Arbeitnehmer stark interessiert sind. Besonders der Rohstoffmangel und das Fehlen der Kohle zeigten sich in verschiedenen Industriegruppen und übten ungünstige Wirkungen aus.

Schon seit einer Reihe von Jahren führen die Inspektorate Erhebungen durch über die Schwankungen im Bestande der Fabriken und ihrer Arbeiter. Die Statistik des Jahres 1944 ermittelte im Total 9334 Fabrikbetriebe, das sind 178 Betriebe mehr als im Vorjahre. Die Zahl der Fabriken befindet sich damit auf einem Maximum. Bei der Gruppe Werke für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung ergeben sich auf Ende 1944 283 Betriebe mit zusammen 5287 Arbeitern.

Neue Fabriken sind nur in einigen wenigen Industriegruppen zu verzeichnen, nicht zuletzt wegen der Rationierung der Baumaterialien. Von neuartigen Industrien sind zu nennen die Fabrikation von Mischlichtlampen, Aufbereitung von Holzkohle und einige Brikettwerke. Ein Rückgang des Umbaus bestehender Bauten zu Fabrikationszwecken hat seinen Grund vor allem in dem Mangel an verfügbaren Mietobjekten, so dass sich viele Fabriken in ihren bestehenden Fabrikanlagen einrichten mussten, trotz der Vergrösserung der Produktion.

In der Beleuchtung der Arbeitsräume sind weiterhin gute Fortschritte erzielt worden. Die einige Zeit vorherrschende Tendenz, möglichst alles nur mit einer Allgemeinbeleuchtung zu erhellen, hat sich gewandelt, und man schenkt der Platzbeleuchtung wieder mehr Beachtung. Sicher ist, dass es ohne eine gute Allgemeinbeleuchtung nicht geht, und bei vielen Berufen wird diese ja überhaupt die einzige Möglichkeit sein und bleiben, sei es nun mit direkten Strahlern oder mit halbdirekten Leuchten. Wo aber an gewissen Arbeitsplätzen eine grössere Lichtmenge erforderlich ist, und diese zudem noch irgendwie gerichtet sein soll, da wird man um eine Platzbeleuchtung nicht herumkommen. Ausserdem ist es ja nur mit ihr möglich, in jedem Fall störende Schatten zu vermeiden.

Verschiedentlich wurde die Frage aufgeworfen, ob in Räumen, zu denen das natürliche Tageslicht keinen Zutritt hat, Ultraviolettstrahler aufgehängt werden sollten, um den Mangel an natürlichem Ultraviolettlicht zu kompensieren. Die bei geeigneter Anwendung günstige Wirkung der ultravioletten Strahlen auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit ist vielfach bewiesen. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Arbeiter heute ganz allgemein, soweit sie nicht im Freien arbeiten, die Arbeitszeit in einer völlig von der Ultraviolettstrahlung abgeschlossenen Umgebung verbringen, da das biologisch wirksame Ultraviolettlicht die Fensterscheiben nicht zu durchdringen vermag. Diesem Mangel kann nicht durch Aufhängung von Ultraviolettstrahlern begegnet werden, da eine zweckmässige